

UKuR

Ukraine-Krieg und Recht

Schriftleitung:

Tanja Galander

Silvia Sparfeld

Geschäftsführende Herausgeber:

Dr. Lothar Harings

Marian Niestedt

Prof. Dr. Christian Pelz

Dr. Bärbel Sachs

Aktuelles

- 255** B. Sachs/J. Schäffer
Dienstleistungsbeschränkungen im 6. EU-Sanktionspaket
- 257** S. Sparfeld
Beschlagnahme von Immobilien aufgrund Sanktionen
- 258** J. Schäffer/J. Hach
EU Membership: Military aid and assistance
- 259** S. Bock
Todesstrafen für ausländische Kämpfer
- 260** E. Balashova
Russland: Gehaltszahlungen in Fremdwährung

Beiträge

- 262** M. Palczynska-Zachmann
EU-Beförderungsverbot Kraftverkehrsunternehmen
- 266** T. Bondaryev/Y. Babych
Ukrainische Sanktionsgesetze gegen Russland
- 268** B. Paulsen/I. Hatskevich
Liquidation russischer GmbH
- 272** J. Hajszan
Verwendung des Z-Symbols in Österreich

Rechtsprechung

- 276** EuG: Listung von Prigoszhin wegen Libyen – Sanktionen rechtens
- 292** OVG Münster: Zu Warnungen BSI vor Kaspersky Virenschutzprogramm

7/2022

1. Jahrgang · Seiten 255 bis 308 · 30. Juni 2022

Verlag C.H.BECK München

Mag. iur. Jakob Hajszan*

Zur strafrechtlichen Beurteilung der Verwendung des Z-Symbols aus österreichischer Sicht

Während die russische Invasion der Ukraine in West- und Mitteleuropa in Politik und Gesellschaft vorwiegend Solidaritätsbekundungen zugunsten der Ukraine hervorgerufen hat, kommt es vereinzelt auch zu prorussischen Kundgebungen. In deren Rahmen werden mitunter der Buchstabe Z oder andere Insignien als Symbol für die Befürwortung des Einmarsches verwendet. Unter Umständen könnte dies als Gutheißung der russischen Aggression, die als solche wohl eine strafbare Handlung ist bzw. in deren Zusammenhang glaubwürdig über strafbare Handlungen berichtet wird, in Österreich strafbar sein.

I. Einführung

[1] Die russische Invasion der Ukraine hat große Solidaritätsbekundungen für die Ukraine und deren Streitkräfte sowohl von Seiten der Politik als auch der Bevölkerung hervorgerufen. Es kam aber auch zu einer öffentlichen Begrüßung, Verteidigung oder Rechtfertigung des Angriffs und der Politik des russischen Präsidenten *Putin* außerhalb der Russischen Föderation, wenn auch in weitaus geringerem Ausmaß. Eine Art der Befürwortung liegt dabei in der öffentlichen Verwendung des Z-Symbols, das für den Slogan *Za Pobedu* (dt. *Auf den Sieg*) steht und mittlerweile in der Russischen Föderation, aber auch im Ausland, zum Symbol der Befürwortung der Invasion geworden ist.¹ Aufgrund der in der Rechtswissenschaft weithin anerkannten Völkerrechtswidrigkeit des russischen Angriffskrieges² und der damit verbundenen Strafbarkeit der Regierungsspitze stellt sich die Frage, ob die Verwendung des Z oder anderer Symbole zur Billigung der Invasion eine Strafbarkeit nach § 282 Abs. 2 öStGB wegen der Gutheißung einer mit Strafe bedrohten Handlung begründen könnte.³ In Deutschland beschäftigten solche Fälle bereits einige Staatsanwaltschaften⁴ und – im Zusammenhang mit der Untersagung von Demonstrationen – Verwaltungsgerichte.⁵

II. Die Verwendung des Z als Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen?

1. Qualifiziert öffentliche Begehung

[2] Die Gutheißung von mit Strafe bedrohten Handlungen kann nur dann nach § 282 Abs. 2 öStGB strafbar sein, wenn sie in einem Druckwerk, im Rundfunk

oder sonst derartig erfolgt, dass sie einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird. Unter einem Druckwerk iSd. § 282 öStGB sind dabei – unter Rückgriff auf § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 MedienG – z. B. Zeitungen, Bücher oder Flyer zu verstehen.⁶ Die Begehungsalternative des Rundfunks erfasst die Gutheißung über Radio und Fernsehen.⁷ Das Zugänglichwerden für eine breite Öffentlichkeit erfordert eine Reichweite von ca. 150 Personen und ist etwa bei Plakatierung an belebten Orten, größeren Versammlungen oder der Verbreitung über öffentliche Internetseiten gegeben.⁸ Die Äußerung muss der breiten Öffentlichkeit aber nicht tatsächlich

* Der Verfasser ist wissenschaftlicher Mitarbeiter (Universitätsassistent) und Doktorand am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien am Lehrstuhl von Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ingeborg Zerbos.

¹ Vgl. OVG Magdeburg UKuR 2022, 154 Rn. 9; *Stein*, Wann das „Z“ als Symbol jetzt strafbar ist, lto.de, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/ukraine-billigung-straftaten-angriffskrieg-140stgb-z-zeichen/> (9.6.2022).

² Siehe zB *Schmahl* NJW 2022, 969 (969 f); *Schaller* NJW 2022, 832 (832 f); *Nußberger* OSTEUROPA 1-3/2022, 51 (62); *Green/Henderson/Ruys* Journal on the Use of Force and International Law 1/2022, 4 (8 ff); *Müller* JSt 2022, 213 (213).

³ Zu § 140 dStGB vgl. *Stein*, lto.de.

⁴ So sollen in Bezug auf solche Vorwürfe mit 19.4.2022 schon mehr als 140 Ermittlungsverfahren anhängig gewesen sein, vgl. Immer mehr Ermittlungsverfahren wegen „Z“-Symbols, <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/ermittlungsverfahren-z-symbol-billigung-straftat-kriegsverbrechen/> (9.6.2022).

⁵ OVG Magdeburg UKuR 2022, 154 zum Z; OVG Münster UKuR 2022, 191 zum *Georgsband*.

⁶ *SbgK/Rosbaud*, 23. Lfg. 2010, StGB § 282 Rn. 51; *SbgK/Rosbaud*, 9. Lfg. 2003, StGB § 281 Rn. 34; *WK StGB/Plöchl*, 2. Aufl. 2021, StGB § 282 Rn. 6; *Reindl-Krauskopf/Salimi/Stricker*, Handbuch IT-Strafrecht, 2018, Rn. 2.516.

⁷ Vgl. Art. I Abs. 1 BVG-Rundfunk; siehe auch *WK StGB/Plöchl*, StGB § 282 Rn. 6; *Reindl-Krauskopf/Salimi/Stricker*, HB IT-Strafrecht Rn. 2.517; *SbgK/Rosbaud*, StGB § 281 Rn. 35.

⁸ *WK StGB/Plöchl*, StGB § 282 Rn. 6 f. Siehe auch *Leukauf/Steinger/Tipold*, 4. Aufl. 2016, StGB § 283 Rn. 11 zum gleichlautenden Tatbestandsmerkmal der qualifizierten Verhetzung gem. § 283 Abs. 2 öStGB.

zugehen: Es genügt die konkrete Gefahr, dass die Gutheißung die entsprechende Personenanzahl erreicht.⁹ Die Verwendung des Z oder anderer Symbole an frequentierten öffentlichen Orten oder im Internet würde daher das Publizitätserfordernis des § 282 Abs. 2 öStGB erfüllen.

2. Einschränkung auf gewisse mit Strafe bedrohte Handlungen

a) Erfasste mit Strafe bedrohte Handlungen

[3] Ebenso wie § 140 dStGB verbietet § 282 Abs. 2 öStGB nur die Gutheißung bestimmter mit Strafe bedrohter Handlungen. Diese sind jedoch – anders als in § 140 dStGB¹⁰ – nicht konkret individualisiert und taxativ aufgezählt. § 282 Abs. 2 öStGB stellt bloß allgemeine Anforderungen an die Strafdrohung sowie die subjektive Tatseite. So sind alle vorsätzlich begangenen mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedrohten Handlungen erfasst.¹¹ Es kommt dabei auf die gesetzliche Strafdrohung, nicht die bei einer Verurteilung verhängte Strafe an, und es ist unerheblich, ob es zu einer Verurteilung kam oder ob überhaupt eine Verfolgung in Österreich möglich ist.¹² Fahrlässigkeitsdelikte scheiden generell aus dem Anwendungsbereich des § 282 Abs. 2 öStGB aus.¹³

b) Strafbarkeit wegen der russischen Invasion der Ukraine

[4] Für eine Strafbarkeit der öffentlichen Verwendung des Z nach § 282 Abs. 2 öStGB muss die damit unterstützte Invasion der Ukraine bzw. der Befehl dazu den Tatbestand einer mit über einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Vorsatztat erfüllen. In Frage kommt dabei vor allem das Verbrechen der Aggression gem. § 321 k öStGB.¹⁴ Täter:innen des § 321 k StGB können nur Personen sein, die tatsächlich in der Lage sind, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu lenken oder zu kontrollieren.¹⁵ Tathandlung des § 321 k öStGB sind gem. Abs. 1 das Einleiten oder Ausführen einer Angriffshandlung gegen einen fremden Staat, Abs. 2 erweitert die Strafbarkeit auf die Vorbereitung oder Planung von Angriffshandlungen.¹⁶ Nach § 321 k Abs. 3 öStGB ist eine *Angriffshandlung* die Anwendung der von einem Staat ausgehenden, gegen die Souveränität, territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit eines anderen Staates gerichteten oder sonst mit der Satzung der Vereinten Nationen (SVN) unvereinbaren Waffengewalt.¹⁷ Zusätzlich muss die Angriffshandlung nach Art, Schwere und Umfang offenkundig die SVN verletzen.¹⁸

[5] Der russische Einmarsch in der Ukraine ist jedenfalls eine Angriffshandlung iSd. § 321 k öStGB, weil es sich um die Anwendung von gegen die territoriale Un-

versehrtheit – und gegen die Souveränität und politische Unabhängigkeit – der Ukraine gerichteter Waffengewalt handelt.¹⁹ Diese Invasion ist als ungerechtfertigter Verstoß gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot auch eine offenkundige Verletzung der SVN.²⁰ Der russische Präsident *Putin* ist überdies tatsächlich in der Lage, das politische und militärische Handeln der Russischen Föderation zu lenken,²¹ auch werden bei diesem die Voraussetzungen des subjektiven Tatbestandes vorliegen. Der durch den russischen Präsidenten befohlene Einmarsch in der Ukraine ist daher als Verbrechen der Aggression gem. § 321 k öStGB mit Strafe bedroht.²² Da es sich dabei um ein Vorsatzdelikt mit einer Strafdrohung von zehn bis zwanzig Jahren handelt, sind auch die anderen Voraussetzungen des § 282 öStGB gegeben. Dass es mangels inländischer Gerichtsbarkeit – nach derzeitigem Stand – zu keiner Verfolgung *Putins* in Österreich kommen kann,²³ steht der Strafbarkeit des Gutheißens der Invasion nicht entgegen.²⁴

⁹ WK StGB/Plöchl, StGB § 282 Rn. 7; SbgK/Rosbaud, StGB § 281 Rn. 38; vgl. L/St/Tipold, StGB § 283 Rn. 11.

¹⁰ Vgl. etwa Schönkel/Schröder/Sternberg-Lieben, 30. Aufl. 2019, StGB § 140 Rn. 2; MüKo StGB/Hohmann, 4. Aufl. 2021, StGB § 140 Rn. 7.

¹¹ SbgK/Rosbaud, StGB § 282 Rn. 49; PK/Schwaighofer, 2017, StGB § 282 Rn. 4; Reindl-Krauskopf/Salimi/Stricker, HB IT-Strafrecht Rn. 2.662; Fabrizzy, 13. Aufl. 2018, StGB § 282 Rn. 3.

¹² WK StGB/Plöchl, StGB § 282 Rn. 16; SbgK/Rosbaud, StGB § 282 Rn. 50; Fabrizzy, StGB § 282 Rn. 3; PK/Schwaighofer, StGB § 282 Rn. 4; L/St/Tipold, StGB § 282 Rn. 7; Reindl-Krauskopf/Salimi/Stricker, HB IT-Strafrecht Rn. 2.661 f.

¹³ SbgK/Rosbaud, StGB § 282 Rn. 49.

¹⁴ Vgl. OVG Magdeburg UKuR 2022, 154; OVG Münster UKuR 2022, 191 hinsichtlich des ähnlich lautenden § 13 VStGB.

¹⁵ WK StGB/Schmetterer, 2. Aufl. 2019, StGB § 321 k Rn. 2; L/St/Bühler/Desch/Hafner/Reisinger-Coracini/Schusterschitz, StGB § 321 k Rn. 2; PK/Messner, StGB § 321 k Rn. 1; Fabrizzy, StGB § 321 k Rn. 3; Bühler/Reisinger-Coracini ZIS 2015, 510; zu § 13 VStGB *Hiéramente* AL 2022, 117 (118); *Bock* OSTEUROPA 1-3/2022, 87 (90).

¹⁶ WK StGB/Schmetterer, StGB § 321 k Rn. 4, 6; L/St/Bühler/Desch/Hafner/Reisinger-Coracini/Schusterschitz, StGB § 321 k Rn. 4; *Hinterhofer/Rosbaud*, Strafrecht Besonderer Teil II, 6. Aufl. 2016, §§ 321 a – 321 k Rn. 18.

¹⁷ WK StGB/Schmetterer, StGB § 321 k Rn. 5; L/St/Bühler/Desch/Hafner/Reisinger-Coracini/Schusterschitz, StGB § 321 k Rn. 4; *Hinterhofer/Rosbaud*, BT II §§ 321 a – 321 k Rn. 18. Vgl. auch zu § 13 Abs. 3 VStGB *Bock* OSTEUROPA 1-3/2022, 87 (88); *Safferling* in: *Hilgen-dorf/Kudlich/Valerius*, Handbuch des Strafrechts Band 6, 2022, § 65 Rn. 136.

¹⁸ L/St/Bühler/Desch/Hafner/Reisinger-Coracini/Schusterschitz, StGB § 321 k Rn. 6; PK/Messner § 321 k Rn. 3; zu Art. 8^{bis} Rom-Statut vgl. *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. 2020, Rn. 1601 f.

¹⁹ Invasionen sind eine der in den Materialien zu § 321 k öStGB (Erläuterung 689 BgNR 25. GP, 44) aufgezählten Angriffshandlungen iSd. Res 3314 (XXIX) der GV der VN vom 14. Dezember 1974.

²⁰ *Bock* UKuR 2022, 64 (65); *Hiéramente* AL 2022, 117 (118) und oben FN 2.

²¹ *Bock* OSTEUROPA 1-3/2022, 87 (90).

²² Ebenso zu § 13 VStGB OVG Magdeburg UKuR 2022, 154 Rn. 8; VG Köln BeckRS 2022, 9758 Rn. 10; *Bock* UKuR 2022, 64 (65); *Hiéramente* AL 2022, 117 (118).

²³ Dazu müsste einer der Tatbestände des § 65 Abs 1 Nr. 4 c öStGB erfüllt sein, *Putin* sich etwa in Österreich aufhalten oder Österreicher:innen unter den Opfern sein; siehe eingehend zu dieser Bestimmung *Müller* JSt 2022, 213 (218 ff). Auch in Deutschland fehlt gem. § 1 S. 2 VStGB – derzeit – die Verfolgbarkeit im Inland, vgl. *Bock*, UKuR 2022, 64 (66); *Hiéramente* AL 2022, 117 (122).

²⁴ Siehe zB *Reindl-Krauskopf/Salimi/Stricker*, HB IT-Strafrecht Rn. 2.661.

3. Verwendung des Z als Gutheißen?

a) Gutheißen als Tathandlung

[6] *Gutheißen* ist die positive Bewertung der mit Strafe bedrohten Handlung, deren Hinstellen als rühmlich oder deren Rechtfertigung. Die bloß euphemistische Darstellung der Tat reicht hingegen nicht aus.²⁵ Das Gutheißen muss sich auf eine zumindest bestimmbare strafbare Handlung beziehen, die bereits begangen wurde oder – bei Dauerdelikten – noch begangen wird.²⁶ Fraglich ist nun, ob die qualifiziert öffentliche Verwendung des Z-Symbols schon als ein solches Gutheißen eines Verbrechens der Aggression gesehen werden kann. Dabei ist zu beachten, dass das Tatbestandsmerkmal des Gutheißen als Einschränkung der in Art. 10 EMRK und Art. 13 StGG gewährleisteten Meinungsfreiheit und aufgrund des *ultima-ratio*-Charakters des Strafrechts restriktiv auszulegen ist.²⁷ Daher können nur solche Äußerungen eine Strafbarkeit nach § 282 Abs. 2 öStGB begründen, die unmissverständlich und eindeutig erkennbar eine bestimmbare strafbare Handlungen gutheißen.²⁸ Die Gutheißung muss aber nicht ausdrücklich erfolgen, eine konkludente Befürwortung reicht aus,²⁹ womit eine Begehung mittels Symbolen wie dem Z grundsätzlich möglich wäre. Entscheidend ist, ob durchschnittliche, mit den Bedeutungsmöglichkeiten des betreffenden Symbols vertraute Empfänger:innen nach Maßgabe der Begleitumstände der Tat die Äußerung in der Weise verstehen würde, dass dadurch der Angriffskrieg in der Ukraine gutgeheißen wird.³⁰ Bei Mehrdeutigkeit darf ein Gutheißen nach der – auf Österreich übertragbaren – deutschen Rechtsprechung aufgrund der mit einer Strafbarkeit verbundenen Einschränkung der Meinungsfreiheit nur angenommen werden, wenn eine andere Deutung des verwendeten Symbols ausgeschlossen werden kann.³¹

[7] Bei der Beurteilung des öffentlichen Zeigens prorussischer Symbole wird daher nach verwendeten Zeichen zu unterscheiden sein. Symbole, die bloß generelle Unterstützung der russischen Politik ausdrücken könnten, wie das Georgsband oder die Flagge der Russischen Föderation, werden ohne das Hinzutreten weiterer – auf die Invasion der Ukraine bezugnehmender – Umstände noch nicht ausreichen, um als Gutheißen des Verbrechens der Aggression angesehen zu werden. Denn diese Symbole haben eine allgemeine, über die Unterstützung des Angriffskrieges hinausgehende Bedeutung und sind (noch) keine Ersatzsymbole für das Z.³² Aus der Verwendung dieser Insignien lässt sich daher bei der gebotenen restriktiven Interpretation noch nicht auf ein Gutheißen iSd. § 282 öStGB schließen.³³ Auch die Verwendung der Fahnen der selbsternannten Volksrepubliken könnte bloß Solidarität mit dem Unabhängigkeitsstreben dieser Gebiete ausdrücken, weshalb nicht der eindeutige Eindruck einer Billigung des Angriffskrieges ent-

steht.³⁴ Bei entsprechendem Kontext zu eventuell von Separatistenmilizen begangenen mit Strafe bedrohten Handlungen kann sich jedoch auch bei Verwendung dieser Flaggen eine Strafbarkeit ergeben.

[8] Das Z, das vom russischen Verteidigungsministerium in der Öffentlichkeitsarbeit verwendet und auf Militärfahrzeugen oder -geräten im Kampfeinsatz angebracht wurde, hat hingegen einen eindeutigen und allgemein bekannten Bezug zur Invasion der Ukraine.³⁵ Ähnliches gilt auch für die Verwendung des V, das ebenfalls vom russischen Verteidigungsministerium als Symbol für den Sieg verwendet wurde.³⁶ Aber selbst mit einer qualifiziert öffentlichen Verwendung der Buchstaben Z oder V wird nicht zwangsläufig der russische Angriffskrieg gutgeheißen. Mit dem Anbringen auf Fahnen der Russischen Föderation, der Separatistengebiete oder der Sowjetunion und der Verwendung eines Z oder V, dessen Fläche orange-schwarz gestreift oder in den russischen Nationalfarben gehalten ist,³⁷ wird jedenfalls die Invasion gutgeheißen. Dies gilt jedoch nicht für die vom Kontext prorussischer Kundgebungen oder dergleichen losgelöste Verwendung, z. B. als Hinweis auf Bewohner eines Hauses oder auf die geografische Herkunft der Halter eines Fahrzeuges. Wird das Z jedoch an Fahrzeugen oder Häusern provisorisch mit Klebeband angebracht oder kurzfristig und ohne viel Mühe mit Farbe aufgemalt und hat es außerdem eine gewisse Größe, wie auf russischen Militärfahrzeugen, wird es von Durchschnittsempfänger:innen als ein Gutheißen der Invasion aufgefasst werden.³⁸ Auch bei mit einem Z

25 OGH, Urt. v. 21.12.1989 – 13 Os 85/89 (Hinstellen der Politik mit Bomben in Südtirol als „Gute Sache“); SbgK/Rosbaud, StGB § 282 Rn. 44; L/St/Tipold, StGB § 282 Rn. 7; PK/Schwaighofer, StGB § 282 Rn. 4; Reindl-Krauskopf/Salimi/Stricker, HB IT-Strafrecht Rn. 2.660; WK StGB/Plöchl, StGB § 282 Rn. 15; Fabrizy, StGB § 282 Rn. 3. Ähnlich das Billigen iSd. § 140 dStGB zB Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben, StGB § 140 Rn. 5.

26 SbgK/Rosbaud, StGB § 282 Rn. 45 f; L/St/Tipold, StGB § 282 Rn. 7; Reindl-Krauskopf/Salimi/Stricker, HB IT-Strafrecht Rn. 2.661.

27 Ähnlich zum mittlerweile aufgehobenen § 281 öStGB (Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze) Lendl ÖJZ 1997, 551 (556). Zu § 140 dStGB MüKo StGB/Hohmann, StGB § 140 Rn. 17.

28 Vgl zu § 140 dStGB MüKo StGB/Hohmann, StGB § 140 Rn. 17; LK/Krauß, StGB § 140 Rn. 12, im Zusammenhang mit der Invasion der Ukraine OVG Münster UKuR 2022, 191 Rn. 6.

29 SbgK/Rosbaud, StGB § 282 Rn. 25; WK StGB/Plöchl § 282 Rn. 3 zu § 140 dStGB LK/Krauß, StGB § 140 Rn. 12; OVG Magdeburg UKuR 2022, 154 Rn. 9; OVG Münster UKuR 2022, 191 Rn. 7.

30 Im Zusammenhang mit dem Z-Symbol OVG Magdeburg UKuR 2022, 154 Rn. 9; Stein, Ito.de. Allg WK StGB/Plöchl, 2. Aufl. 2021, StGB § 283 Rn. 6 zur Verhetzung.

31 OLG Karlsruhe BeckRS 2017, 113382; NJW 2003, 1200; OLG Hamm BeckRS 2019, 33542; LK/Krauß, StGB § 140 Rn. 13; siehe auch OVG Münster UKuR 2022, 191 Rn. 8.

32 Zur Bedeutung des Georgsbands vgl. OVG Münster UKuR 2022, 191 Rn. 9 f; VG Köln BeckRS 2022, 9758 Rn. 11 f.

33 Vgl OVG Münster UKuR 2022, 191 Rn. 10 f; Fischer, Z-Symbol, russische Flagge und Georgsband, VerfBlog, <https://verfassungsblog.de/z-symbol-russische-flagge-und-georgsband/> (9.6.2022).

34 Fischer, VerfBlog.

35 OVG Magdeburg UKuR 2022, 154 Rn. 9; VG Köln BeckRS 2022, 9758 Rn. 11; Stein, Ito.de; Fischer, VerfBlog.

36 Fischer, VerfBlog; siehe auch VG Köln BeckRS 2022, 9758 Rn. 11.

37 Dazu VG Halle BeckRS 2022, 9204 Rn. 10.

38 Vgl Stein, Ito.de.

oder V bedruckter Kleidung kommt es auf die Ausgestaltung des Motives und auch auf den Kontext an, in dem die Kleidung getragen wird. Das bloße Tragen eines T-Shirts mit einem großen Z auf einer Versammlung mit dem Thema „Gegen die Diskriminierung der Zitronenlimonade“ ohne Verwendung anderer prorussischer Symbole und ohne verbale Kundgebung der einschlägigen Ansicht des Trägers, reicht für sich wohl noch nicht als Gutheißen des Verbrechens der Aggression aus.³⁹

b) Eignung zur Empörung des allgemeinen Rechtsempfindens?

[9] Das Gutheißen einer Tat muss außerdem dazu geeignet sein, das *allgemeine Rechtsempfinden zu empören* oder zur *Begehung* einer selben Tat *aufzureizen*. Da das Gutheißen einer Invasion idR. nicht geeignet ist, zur Begehung eines Verbrechens der Aggression aufzureizen, kommt bei Verwendung des Z oder ähnlicher Symbole nur die erste Alternative in Betracht. Das allgemeine Rechtsempfinden ist dann empört, wenn die Allgemeinheit, nicht aber kleinere Bevölkerungsgruppen über das Tatverhalten berechtigterweise entrüstet ist und diese Entrüstung das Rechtsgefühl und nicht bloß die guten Sitten oder den guten Geschmack berührt.⁴⁰ Dabei genügt die bei objektiver Betrachtung bestehende Eignung zur Empörung, eine solche muss nicht tatsächlich eintreten.⁴¹ Die Tatbestandsvoraussetzung der Eignung ist unbestimmt. Deshalb kommt es auf eine eingehende und auf die Tatumstände bezugnehmende Einzelfallprüfung im Tatzeitpunkt an.

[10] Das Gutheißen des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine ist nach objektiver Bewertung wohl geeignet, das allgemeine Rechtsempfinden in Österreich zu empören. Denn die Befürwortung der völkerrechtswidrigen Invasion eines weitgehend demokratischen Staates, in dem Meinungs- und Pressefreiheit gewährleistet sind, durch ein autoritär geführtes Land unter Einsatz erheblicher Waffengewalt und damit eines sinnlosen und unzählige – auch zivile – Opfer fordernden Krieges, wird in der Allgemeinheit berechtigterweise Entrüstung hervorrufen. Diese Entrüstung betrifft auch das allgemeine Rechtsgefühl, weil in der Bevölkerung generell von der (Völker-)Rechtswidrigkeit unbegründeter Angriffskriege ausgegangen wird und die Gutheißen des ungerechtfertigten und damit gegen das Gewaltverbot verstößenden Einmarsches⁴² Russlands in der Ukraine geeignet ist, diese Überzeugung zu empören.

4. Subjektive Tatseite

[11] Die Gutheißen mit Strafe bedrohter Handlungen gem. § 282 Abs. 2 öStGB ist ein Vorsatzdelikt, weshalb auf subjektiver Tatseite zumindest *dolus eventualis* dahingehend nötig ist, dass eine in der Vergangenheit liegende oder begonnene Tat gutgeheißen wird und dies geeignet ist, das allgemeine Rechtsempfinden zu empören. Außerdem muss die von § 282 Abs. 2 öStGB geforderte rechtliche Beschaffenheit der gutgeheißenen Tat zumindest in Form einer Parallelwertung in der Laiensphäre vom Vorsatz erfasst sein.⁴³ Ist der/die Täter:in allerdings von der öffentlich propagierten Ansicht der Russischen Föderation überzeugt, dass der Angriff in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht stehe, würde ein strafbarkeitsausschließender Tatbildirrtum vorliegen.⁴⁴ IdR werden in Österreich dauernd aufhältige Personen aufgrund des im öffentlichen Diskurs herrschenden Konsens der Völkerrechtswidrigkeit des Einmarsches aber einen Verstoß gegen das Völkerrecht zumindest aus einer Laienperspektive ernstlich für möglich halten.

III. Fazit

[12] Da der Befehl und die weitere Ausführung der Invasion der Ukraine durch den russischen Präsidenten *Putin* aufgrund deren offenkundigen Völkerrechtswidrigkeit als Verbrechen der Aggression gem. § 321 k öStGB zu sehen sind, könnte die Gutheißen des russischen Angriffs eine Strafbarkeit nach § 282 Abs. 2 öStGB begründen. Die qualifiziert öffentliche Verwendung prorussischer Symbole kann eine solche Strafbarkeit aber nur dann begründen, wenn damit bei einem:r Durchschnittsbetrachter:in der Eindruck erweckt wird, dass der Einmarsch gutgeheißen werden soll. Dies ist etwa bei der Verwendung des Z in prorussischem Kontext der Fall. Aufgrund des mit einer Strafbarkeit verbundenen Eingriffs in die Meinungsfreiheit der Täter:innen darf ein Gutheißen jedoch nur angenommen werden, wenn eine andere Deutung der Verwendung des Symbols aufgrund der Tatumstände ausscheidet.

³⁹ Ebenso VG Halle BeckRS 2022, 9758 Rn. 10; aA die Rechtsmittelinstanz, OVG Magdeburg UKuR 2022, 154 Rn. 10 f.

⁴⁰ SbgK/Rosbaud, StGB § 282 Rn. 45 f; L/St/Tipold, StGB § 282 Rn. 7; Reindl-Krauskopf/Salimi/Stricker, HB IT-Strafrecht Rn. 2.663.

⁴¹ SbgK/Rosbaud, StGB § 282 Rn. 52; Fabrizy, StGB § 282 Rn. 3; L/St/Tipold, StGB § 282 Rn. 7; Reindl-Krauskopf/Salimi/Stricker, HB IT-Strafrecht Rn. 2.664; PK/Schwaighofer, StGB § 282 Rn. 4; WK StGB/Plöchl, StGB § 282 Rn. 15.

⁴² Zu den russischen Rechtfertigungsversuchen vgl. Nußberger OST-EUROPA 1-3/2022, 51 (58 ff), Bock OSTEUROPA 1-3/2022, 87 (88); Schaller NJW 2022, 832 (833 ff); Green/Henderson/Ruys Journal on the Use of Force and International Law 1/2022, 4 (8 ff).

⁴³ Reindl-Krauskopf/Salimi/Stricker, HB IT-Strafrecht Rn. 2.665; L/St/Tipold, StGB § 282 Rn. 8; SbgK/Rosbaud, StGB § 282 Rn. 53; WK StGB/Plöchl, StGB § 282 Rn. 18.

⁴⁴ Siehe Stein, Ito.de; Fischer, VerfBlog.